

Beschränkungen des Auslaufs für Legehennen in der konventionellen Freilandhaltung

Rechtliche Grundlage

Mindestanforderungen an die konventionelle Freilandhaltung von Legehennen gemäß **Verordnung (EG) Nr. 589/2008**:

- Die Hennen müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien haben (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Satz **1**).
- Diese Anforderung hindert einen Erzeuger jedoch nicht daran, den Zugang für einen befristeten Zeitraum am Morgen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der guten Tierhaltungspraxis, zu beschränken (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Satz **2**).
- Im Falle **anderer Beschränkungen**, einschließlich veterinärrechtlicher Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, dürfen Eier für die Dauer der Beschränkung, in keinem Fall aber länger als 16 Wochen weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Satz **3**).

Umsetzung in Deutschland

Es entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis, die Legehennen morgens so lange im Stall zu halten, bis die Eiablage und das Abkoten erfolgt sind. Es wird davon ausgegangen, dass dies bis 10 Uhr erfolgt ist, insofern ist den Legehennen ab 10 Uhr uneingeschränkter Zugang zum Auslauf zu gewähren.

Wird der Zugang zum Auslauf aus Gründen, die im Einflussbereich des Managements der Tierhaltung sind, eingeschränkt, so ist diese Tierhaltung eine Bodenhaltung und die Eier sind als Eier aus der Bodenhaltung zu kennzeichnen. Wird der Zugang zum Auslauf aus Gründen, die das Management der Tierhaltung nicht beeinflussen kann, eingeschränkt, so können die Eier in jedem Einzelfall einer tatsächlich vorliegenden Beschränkung bis zum Wegfall der Beschränkung, längstens jedoch 16

Wochen, als Eier aus der Freilandhaltung vermarktet werden. Zu den Fällen, die das Management der Tierhaltung zu vertreten hat, gehört auch, inwieweit der Standort der Tierhaltung für das jeweilige Haltungssystem geeignet ist.

Folgende Ereignisse werden als nicht durch das Management beeinflusste Ereignisse bewertet:

1. Auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts verhängte veterinärbehördliche Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang der Hennen zum Auslauf ins Freie beschränken (z. B. Aufstellungsgebot bei Geflügelpest)
2. Extreme Witterungsverhältnisse

Hierbei handelt es sich um Witterungsverhältnisse, bei denen der Deutsche Wetterdienst auf Gemeindeebene eine Unwetterwarnung (Stufe 3) oder eine Warnungen vor extremem Unwetter (Stufe 4) veröffentlicht hat. Falls in Folge des Unwetters Schneehöhen von mehr als 15 cm oder Überschwemmungen des Auslaufs auftreten, zählen diese Ereignisse zusätzlich dazu.

Die Warnmeldungen sind durch den Legehennenbetrieb zu dokumentieren.

Diese Regelungen gelten für alle Hennenhaltungen, sobald sich die Tiere in nach LegRegG registrierten Stallungen befinden.

Dokumentation und Anzeige bei Einschränkung der Auslaufzeiten

Sobald von der Auslaufregelung Gebrauch gemacht wird, muss für registrierte Bestände die Beschränkung des Zugangs zum Freien der zuständigen Behörde unverzüglich für mögliche Überprüfungen gemeldet werden. Ein schriftliches Auslaufjournal ist zu führen.

Bei fehlender oder unbegründeter Anzeige behält sich die zuständige Behörde ein Vermarktungsverbot, ggf. die Aberkennung der Freilandhaltung sowie Vor-Ort-Kontrollen in den jeweiligen Betrieben vor.